

Geschäft 3496A

Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente

Eingang: 28.10.2004

Bericht vom 24. Oktober 2004 betreffend

Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Allschwil vom 28. Mai 1997

Einleitung

Am 26. März 2003 reichte Hanspeter Frey-Rieder seitens der FDP-Fraktion eine Motion ein, welche eine Teilrevision des Friedhofreglementes forderte (Geschäft 3430). Das neue Friedhofreglement wurde zwar erst 1997 in Kraft gesetzt, trotzdem drängte sich dessen Revision auf. Im Rahmen der Friedhoferweiterung konnte festgestellt werden, dass einige Vorgaben und Bestimmungen im Reglement nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Neue Grabtypen kamen hinzu:

das "Doppelgrab", in dem neu zwei Särge oder Urnen beigesetzt werden können.

der Grabtypus des "Urnengrabes im Hain". Hier können Urnen auf einem bestimmten Grabfeld frei begraben werden.

Eine weitere Änderung betrifft auch die Abmessungen der Grabmale, sowie die Wartefrist bis zu deren Setzung. Die Grabmale können jetzt freier gestaltet und bereits nach neun Monaten (bisher 12) gesetzt werden. Die neuen Abmessungen entsprechen den Bedürfnissen der Hinterbliebenen. Somit sind Ausnahmegenehmigungen für etwas grössere Grabmäler nicht mehr notwendig. Die kürzere Setzfrist stellt nach dem Stand der Technik und Erfahrung kein Problem dar.

Im Weiteren wird neu ein Grabfeld für Muslime ausgeschieden. Dies entspricht den heutigen Bedürfnissen der Bevölkerung, da die muslimische Religion in Allschwil stark zugenommen hat und die Stadt Basel aus Kapazitätsgründen nicht länger bereit ist, Einwohner und Einwohnerinnen aus den Nachbargemeinden auf ihrem muslimischen Grabfeld auf dem Friedhof Hörnli beizusetzen.

Weitere Anpassungen wurden bei der Gebührenlimite, sowie sprachlicher Natur oder aufgrund der täglichen Praxis durchgeführt.

Arbeit der Kommission

Die Kommission hat die Reglementsänderung an zwei Sitzungen eingehend diskutiert. Die meisten Änderungsvorgaben waren einleuchtend und konnten einstimmig verabschiedet werden. Nachfolgend die Kommentare und Änderungsvorschläge der Kommission.

§3 Gebühren

Bei der Gebührenerhöhung auf max. Fr. 10'000 handelt es sich um eine Anpassung für die Zukunft. Da Bestattungen für in Allschwil wohnhaft gewesene Personen gratis sind, werden Gebühren z.B. beim Kauf von Familiengräbern erhoben. Die Kosten dafür belaufen sich z.Zt. auf Fr. 7'000.-. Um das Reglement nicht alle paar Jahre anpassen zu müssen, wurde die Obergrenze auf den vorgeschlagenen Betrag gesetzt. Somit sollte eine Anpassung wegen Teuerung evtl. erst in 15-20 Jahren notwendig sein.

Änderung wird mit 7:0 Stimmen gutgeheissen

§ 5 Meldepflicht

Diese Anpassung entspricht dem bestehenden Bundesrecht und wird hier zur besseren Information im kommunalen Reglement wiedergegeben. Zusätzlich zu den kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften wird im kommunalen Reglement als zusätzlicher Service angeboten, dass auch die Gemeindeverwaltung Meldungen über Todesfälle von in Allschwil angemeldeten und verstorbenen Personen entgegennimmt und

diese dem Zivilstandsamt Binningen meldet. Die Gemeinde Allschwil hat kein eigenes Zivilstandsamt!

Änderung wird mit 7:0 Stimmen gutgeheissen

§ 6 Publikationen

Keine Bemerkungen

Änderung mit 7:0 Stimmen gutgeheissen

§ 8 Unentgeltliche Bestattungen

Hier wurde lediglich eine sprachliche Präzisierung vorgenommen.

Änderung mit 7:0 Stimmen gutgeheissen

§ 9 Entgeltliche Bestattungen

Abs. 2: Die Kommission schlägt zum besseren Verständnis folgende Änderung im Text vor:

Auf Gesuch und gegen Gebühr können übrige auswärts wohnhaft gewesene Personen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen.....

Mit der Ergänzung übrige wird der Bezug zu Abs.1 des Paragraphen deutlich. Beim Text des Gemeinderates könnte angenommen werden, dass es nur auswärts wohnhaft gewesenen Allschwilerinnen und Allschwiler vorbehalten ist, gegen Gebühr in Allschwil bestattet zu werden.

Die Änderung in der Form der Kommission wird mit 7:0 Stimmen gutgeheissen

§ 10 Bestattungsarten, Grabtypen

Bis auf Abs.3bis steht die Kommission geschlossen hinter dem Vorschlag des Gemeinderates.

Der Abs. 3bis hat jedoch zu einigen Diskussionen geführt. Die Einrichtung eines separaten Grabfeldes für Muslime stellt eine wesentliche Neuerung dar. Gläubige Muslime dürfen nicht mit Verstorbenen anderer Religionen auf dem gleichen Grabfeld beerdigt werden. Die Ausrichtung der Verstorbenen muss in Richtung Mekka erfolgen. Nach Muslimischem Glauben dürfen Verstorbene auch nicht wieder ausgegraben werden, sie liegen prinzipiell auf ewig in der letzten Ruhestätte.

Vor allem der letzte Punkt wurde ausgiebig diskutiert. Abschliessend kann jedoch festgehalten werden, dass auch diese Grabfelder mit der Belegungsdauer an

§ 17 gebunden sind.

Diese Änderung wurde mit 5:1 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

§ 12 Gemeinschaftsgrab

Hier wurde festgestellt, dass Urnen nicht verweslich sind. Darum schlägt die Kommission vor, das Wort verweslichem durch abbaubarem zu ersetzen.

Änderung in Form der Kommission wird mit 7:0 Stimmen gutgeheissen

§ 14 Aufbahrung, Aufbahrungsraum und rituelle Waschung

Hier wurde lediglich der Titel und Abs. 3 wegen der Möglichkeit von Bestattung nach muslimischem Ritus angepasst.

Änderung mit 7:0 gutgeheissen

§ 17 Belegungsdauer

Hier schlägt die Kommission vor, in Anbetracht des neuen Abs. 3bis in §10 den Text wie folgt zu ergänzen:

Die Belegungsdauer aller Reihengräber und Urnennischen beträgt maximal 25 Jahre.

Anmerkung: Beim muslimischen Grabfeld handelt es sich um Reihengräber.

Die Änderung in Form der Kommission wird mit 7:0 Stimmen gutgeheissen.

§ 18 bis und mit § 33

Bei diesen Paragraphen handelt es sich vorwiegend um sprachliche Anpassungen.

Die Änderungen werden in dieser Form mit 7:0 Stimmen gutgeheissen

In der abgegebenen Synopse fehlte noch der § 34 Inkraftsetzung

Zusammenfassung:

In Abweichung zum Entwurf des Gemeinderates schlägt die Kommission folgende Änderungen vor:

§ 9

Auf Gesuch und gegen Gebühr können übrige auswärts wohnhaft gewesene Personen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen.....

§ 12

das Wort verweslichem durch abbaubarem ersetzen

§ 17

Die Belegungsdauer aller Reihengräber und Urnennischen beträgt maximal 25 Jahre.

Antrag:

Die Kommission beantragt mit 6:1 Stimmen

Der Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements mit den Änderungen der Kommission wird zugestimmt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Motion von Hanspeter Frey-Rieder, FDP-Fraktion, betreffend Teilrevision des Friedhofreglements, Geschäft 3430, wird als erfüllt abgeschrieben.

Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente

Jürg Gass, Präsident

Anwesende Kommissionsmitglieder:

Jürg Gass, Präsident, Beat Meyer-Zehnder, Eugen Neeser, Franziska Pausa,
Bruno Steiger, Joel Wartenweiler, Jean-Jacques Winter

Entschuldigt: Josua Studer